



## Schulberechtigung und Schulpflicht

### Fragestellung

---

Kann eine Schülerin, ein Schüler im 2. Semester der 3. Sekundarschule eine Sprachschule in England besuchen, um sich auf den Übertritt ins Kurzzeitgymnasium vorzubereiten?

---

### Rechtliche Grundlagen

---

Schulberechtigung und Schulpflicht (SchulG § 5)

<sup>1</sup> Jedes bildungsfähige Kind ist berechtigt, einen Jahreskurs des Kindergartens, sechs Jahreskurse der Primarstufe und drei Jahreskurse der Sekundarstufe I zu besuchen.

<sup>2</sup> Die Schulpflicht umfasst ein Jahr Kindergarten und neun Jahre der Primar- und der Sekundarstufe I.

<sup>3</sup> Sie kann in einer öffentlich-rechtlichen oder anerkannten privaten Schule erfüllt werden. Die Erziehungsberechtigten haben den Rektor zu informieren, wenn sie ihr Kind nicht an einer öffentlich-rechtlichen Schule unterrichten lassen.

---

### Antwort

---

Die Schule in England entspricht nicht den im § 5 des Schulgesetzes vorgeschriebenen Schulen. Die Schulpflicht wird demzufolge nicht erfüllt. Die Schülerin, der Schüler darf die Sprachschule in England nicht während der Unterrichtszeit besuchen.

---